

# Öffentliche Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts

## Wettbewerbspolitische Agenda des BMWK

### 1. Sind Sie mit den in der wettbewerbspolitischen Agenda des BMWK bis 2025 identifizierten Zielen und beabsichtigten Maßnahmen einverstanden?

Ja. Die wettbewerbspolitische Agenda des BMWK bis 2025 benennt die zentralen Herausforderungen.

Nein. Es bedarf folgender Änderungen:

Hier können Sie Ihre Antwort erläutern: [Freies Textfeld  
max. 1200 Zeichen.]

Die Studienvereinigung Kartellrecht e.V. (im Folgenden „Studienvereinigung“ oder „wir“) stimmt dem BMWK zu, dass die wettbewerbspolitische Agenda wichtige Themen aufgreift. Das betrifft vor allem das Thema Nachhaltigkeit. Es ist wünschenswert, dass Verlässlichkeit und Rechtssicherheit sichergestellt sind, insbesondere wenn Unternehmen Vereinbarungen für Kooperationen mit Bezug zur Umwelt treffen. Auch die öffentlich-rechtliche Umsetzung verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben ist ein wichtiger Aspekt, der einer klaren Konzeption und sorgfältigen Vorbereitung bedarf. Die Studienvereinigung gibt jedoch zu bedenken, dass das BMWK möglicherweise zu viele Themen aufwirft, deren Gleichzeitigkeit eine zielgerichtete Legislative und effektive Exekutive erheblichen Herausforderungen aussetzt. Auch regen wir an zu erwägen, die Häufigkeit weitreichender Novellen des GWB zu begrenzen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass BKartA und Normadressaten durch die neuen Regeln überfordert werden. Auch kann man den Eindruck gewinnen, dass Materien in zu kurzer Folge wiederholt reformiert werden, ohne dass sich die Vorschriften in der Praxis haben bewähren können.

(1158)

**2. Welche Ziele und Maßnahmen der wettbewerbspolitischen Agenda sollten in der zweiten Hälfte der Legislatur im Vordergrund stehen?**

[Freies Textfeld max. 1200 Zeichen]

Wir sind der Auffassung, das BMWK sollte sich auf einige Aspekte fokussieren. Das betrifft vor allem das Thema Nachhaltigkeit. Für die erwogene Zuständigkeit des BKartA für den Verbraucherschutz sollte mit besonderer Vorsicht agiert werden. Möglicherweise ändert sich der Charakter des BKartA als Wettbewerbsbehörde, wenn neben der Strukturkontrolle (§ 32f GWB) weitere Befugnisse geschaffen würden. Wir halten es zwar für vorzuzugswürdig, keine neue Verbraucherschutzbehörde zu schaffen. Gleichwohl sollten die mittelbaren Auswirkungen auf das BKartA (Struktur, Personalausstattung, Ressourcen, Arbeitsweise, Selbstverständnis) sorgfältig erwogen werden. Wir halten es nicht für zwingend, dass dies unbedingt in dieser Legislatur erfolgt. Eine Überarbeitung von § 19a GWB erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht ratsam zu sein. Die sich entwickelnde Praxis des BKartA sollte zunächst abgewartet werden. Auch im Bereich der Fusionskontrolle sehen wir keinen aktuellen Reformbedarf. Korrekturen in Spezialbereichen, z.B. Kartellschadensersatz, könnten im Zuge einer weniger ambitionierten Gesetzesänderung (keine Novelle) erwogen werden.

(1138)

## Fusionskontrolle und Ministererlaubnis

### A) Fusionskontrolle

Sowohl die Europäische Kommission als auch das Bundeskartellamt verfügen über das präventive Instrument der Fusionskontrolle. Die Fusionskontrolle setzt an den prognostizierten Auswirkungen eines Unternehmenszusammenschlusses auf den Wettbewerb an. Sofern eine Fusion bestimmte Kriterien erfüllt, muss diese bei der zuständigen Wettbewerbsbehörde angemeldet werden. Danach werden die Fusionen geprüft und jene untersagt, die den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würden. Dies gilt vor allem, wenn durch eine Fusion eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder verstärkt würde.

Eine Beurteilung der aktuellen Regelungen zur Fusionskontrolle befasst sich somit insbesondere mit folgenden Fragen: Unterliegen die „richtigen“ Zusammenschlussvorhaben einer Anmeldepflicht (betrifft die sog. „formelle Fusionskontrolle“)? Werden die angemeldeten Fusionen anhand geeigneter Kriterien geprüft (betrifft die sog. „materielle Fusionskontrolle“)? Ist das wettbewerbsbehördliche Fusionskontrollverfahren effektiv, effizient und rechtssicher ausgestaltet? Insbesondere mit Blick auf Fusionen in der Digitalwirtschaft wurden diese Fragen in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Anpassung der Fusionskontrolle zur Unterbindung strategischer Aufkäufe potenzieller Wettbewerber (sog. „killer-acquisitions“) einsetzt.

**1. Haben sich die derzeitigen Regelungen zur Fusionskontrolle im GWB Ihrer Ansicht nach bewährt?**

- Ja. Derzeit sind keine Anpassungen notwendig.
- Die Fusionskontrolle hat sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt. Es sind nur kleine Änderungen nötig. [Weiter zu Frage 2]
- Die Fusionskontrolle erreicht ihr Ziel derzeit kaum. Es sind größere Änderungen nötig. [Weiter zu Frage 2]
- Keine Meinung.

**2. Erfasst die deutsche Fusionskontrolle Ihrer Ansicht nach derzeit die wettbewerblich relevanten Unternehmenszusammenschlüsse?**

- Ja. Es gibt diesbezüglich keinen Reformbedarf. [Weiter zu Frage 4]
- Nein. Einige wettbewerblich relevante Fusionen können vom Bundeskartellamt nicht geprüft werden. [Weiter zu Frage 3]
- Weiß nicht / Keine Meinung. [Weiter zu Frage 4]

**3. Welche Maßnahmen sind notwendig, damit alle wettbewerblich relevanten Fusionen vom Bundeskartellamt geprüft werden können?**

- Anpassung der umsatzbezogenen Schwellenwerte (in § 35 Abs. 1 GWB).
- Anpassung der sog. „Transaktionswertschwelle“ (in § 35 Abs. 1a GWB).
- Zusätzlicher, in der obigen Aufzählung nicht enthaltener Vorschlag.
- Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern:

Vergleiche hierzu Antwort Frage 2

[Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**4. Unterliegen Ihrer Ansicht nach derzeit zu viele Fusionen einer Anmeldepflicht beim Bundeskartellamt, obwohl dies aus wettbewerblicher Sicht nicht erforderlich und durch eine Änderung des GWB vermeidbar wäre?**

- Ja. Das Netz der deutschen Fusionskontrolle ist (in Teilen) aktuell zu engmaschig. [Weiter zu Frage 5]
- Nein. Es gibt diesbezüglich keinen Reformbedarf im GWB. [Weiter zu Frage 6]
- Weiß nicht / Keine Meinung. [Weiter zu Frage 6]

**5. Welche Maßnahmen sind Ihrer Ansicht nach notwendig, damit weniger wettbewerblich nicht relevante Fusionen beim Bundeskartellamt angemeldet werden müssen?**

- Anpassung der umsatzbezogenen Schwellenwerte (in § 35 Abs. 1 GWB).
- Anpassung der sog. „Transaktionswertschwelle“ (in § 35 Abs. 1a GWB).
- Zusätzlicher, in der obigen Aufzählung nicht enthaltener Vorschlag.
- Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Wir sind der Auffassung, dass die Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB aktuell noch angemessen sind, um einerseits wettbewerblich nicht relevante Zusammenschlüsse von der Kontrolle auszunehmen, andererseits aber wettbewerblich potenziell relevante Zusammenschlüsse zu erfassen. Auch vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit zu beobachtenden Inflationsraten erscheint es allerdings ratsam, die Schwellenwerte regelmäßig zu überprüfen. Eine gesetzliche Regelung, die eine gewisse Regelmäßigkeit der Anpassung, z.B. in einem zeitlichen Abstand von vier Jahren etabliert, erscheint wünschenswert.

**6. Sollte für die Untersagung einer Fusion auf europäischer und nationaler Ebene der gleiche Bewertungsmaßstab (erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs) gelten?**

Ja. Ein kohärenter fusionskontrollrechtlicher Rahmen ist essentiell.

Nein. Es ist nachrangig, ob das Bundeskartellamt nach anderen Maßstäben prüft als die Europäische Kommission.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**7. Ist das Kriterium der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs (sog. SIEC-Test) Ihrer Ansicht nach zur Beurteilung angemeldeter Fusionen geeignet?**

Ja. Der SIEC-Test ist als Prüfkriterium geeignet.

Grundsätzlich ja; es benötigt man jedoch gewisser Anpassungen [bitte in Textfeld erläutern].

Nein, der Beurteilungsmaßstab bedarf einer grundlegenden Erneuerung.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**8. Haben Sie weitere Vorschläge zur Verbesserung der deutschen Fusionskontrolle, die über die zuvor aufgegriffenen Aspekte hinausgehen?**

Ja.

Nein.

Wenn ja, bitte erläutern: [Freies Textfeld max. 2000 Zeichen]

Wir regen an zu prüfen, ob unter engen Voraussetzungen Zusammenschlüsse auf sogenannten „Sundowner-Märkten“ erleichtert werden sollten, die von disruptiver Transformation aufgrund (klima-)politischer Vorgaben betroffen sind. Ein Beispiel könnte die Automobil-/Zulieferindustrie sein. Sie muss sich bis 2035 auf klimaneutrale Antriebsarten umstellen. Zugleich wird es aber auch danach noch eine größere Nachfrage nach Ersatzteilen für die Verbrennungstechnologie geben. Wir

regen an, darüber nachzudenken, Zusammenschlüsse auf solchen Märkten neu zu bewerten. Es ist denkbar, dass insbesondere KMU aus Deutschland sonst entweder aus dem Markt ausscheiden oder als einzig fusionskontrollkonformer Weg ein Verkauf an außereuropäische Investoren möglich ist. Dies widerspricht indes dem Ziel einer wirtschaftlichen Souveränität der EU samt Lieferkettenresilienz. Wir möchten hier einen Anstoß für eine breitere Fachdiskussion geben.

Wir möchten außerdem anregen, eine Erleichterung von Klagen gegen Fusionskontrollentscheidungen zu erwägen. Wenn nach einer (Teil-)Untersagung des Amtes ein Zusammenschluss aufgegeben wird oder belastende Nebenbestimmungen einer Freigabe umgesetzt werden, stellt dies die Zulässigkeit der Beschwerde in Frage. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wird nur unter engen Voraussetzungen bejaht, obwohl es sich für die betroffenen Unternehmen über das konkrete Zusammenschlussvorhaben hinaus nachteilig auswirken kann, wenn in der Entscheidung z.B. eine marktbeherrschende Stellung festgestellt wird. Auch weil die gerichtliche Überprüfung von Fusionskontrollentscheidungen im Interesse der Rechtsfortbildung liegt, erscheint uns eine Absenkung der Anforderungen an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse erwägenswert.

Schließlich regen wir an, das Fristenregime des § 40 GWB neu zu regeln, und die Monatsfristen durch Werktage zu ersetzen. Die Monatsfristen können die Verfahren insbesondere in der Weihnachts- und Osterzeit zum Teil mit unnötigem Zeitdruck belasten.

(1993)

## B) Ministererlaubnis

Nach § 42 GWB kann der Bundeswirtschaftsminister einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss auf Antrag erlauben. Dafür muss die Wettbewerbsbeschränkung infolge des Zusammenschlusses von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen werden oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein. Seit der Einführung der Ministererlaubnis wurden 23 solcher Anträge gestellt. Von diesen wurden zehn positiv entschieden, sieben mit Auflagen. Ex-Post-Analysen der Erlaubnisfälle legen nahe, dass sich nur in einem gewissen Teil der Erlaubnisfälle die ex-ante vorausgesagten positiven Gemeinwohleffekte der Fusion, welche jeweils zur Erlaubnis führten, empirisch nachweisen lassen und in noch weniger Fällen diese direkt auf die Fusion zurückgeführt werden können. Die Vorschriften zur Ministererlaubnis stehen seit ihrer Einführung immer wieder in der Kritik; zugleich wurden bisher nur geringfügige Änderungen an der maßgeblichen Vorschrift vorgenommen. Die Agenda sieht die Reform des Ministererlaubnisverfahrens mit dem Ziel vor, dass wieder angemessene Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis bestehen und der Deutsche Bundestag im Verfahren beteiligt wird.

### 1. Muss die Ministererlaubnis im GWB Ihrer Ansicht nach angepasst bzw. reformiert werden?

- Nein. Derzeit sind keine Anpassungen notwendig.
- In geringem Umfang. Die Ministererlaubnis hat sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.
- In großem Umfang. Die Ministererlaubnis erreicht ihr Ziel derzeit kaum.
- Die Ministererlaubnis sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Weiß nicht / keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

[Nur, falls bei Frage 1 ausgewählt wurde „In geringem Umfang. Die Ministererlaubnis hat sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.“ oder „In großem Umfang. Die Ministererlaubnis erreicht ihr Ziel derzeit kaum.“]

Nach unserer Auffassung hat sich das Instrument der Ministererlaubnis grundsätzlich bewährt. Einen wesentlichen Vorteil der Regelung sehen wir darin, dass sie das Bundeskartellamt vor Einflussnahme schützt. Stakeholder, die die Berücksichtigung anderer als wettbewerblicher Interessen bei Entscheidungen über Zusammenschlüsse erstreben, können von dem Bundeskartellamt auf das Institut der Ministererlaubnis verwiesen werden. Die Umstrittenheit einzelner Ministererlaubnisentscheidungen der Vergangenheit sollte nicht den Blick darauf verstellen, dass das Institut der Ministererlaubnis über den Einzelfall hinaus positive Wirkungen hat.

(637)

## **2. In welchen Bereichen sehen Sie Reformbedarf? [Mehrfachauswahl möglich]**

- Bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ministererlaubnis.
- Bei dem Verfahren der Erteilung einer Ministererlaubnis.
- Bei den Möglichkeiten zur Überwachung der Ministererlaubnis und der Nebenbestimmungen.
- Bei den Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis (sog. Drittklagebefugnis).
- Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Der Rechtsschutz für Dritte wurde durch die Einfügung des § 73 Abs. 2 S. 2 GWB im Rahmen der 9. GWB-Novelle erheblich eingeschränkt. Die Vorschrift dürfte Beschwerden Dritter regelmäßig an einer fehlenden Klagebefugnis scheitern lassen. Wir halten es für erwägenswert, diese Regelung zu überarbeiten und die Bindung der Klagebefugnis Dritter an eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte aufzulösen. Zugleich sollte eine Neuregelung nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass rein opportunistischen Drittbeschwerden nicht erleichtert werden. Dies könnte möglicherweise durch qualifizierte Anforderungen an die materielle Beschwerde gelingen.

(647)

[Nur, falls bei Frage 2 eine der ersten 4 Möglichkeiten ausgewählt wurde.]

**3. Sofern Sie Anpassungsbedarf bei der Ministererlaubnis sehen: Inwiefern sollten diese angepasst werden? [Mehrfachauswahl möglich]**

X Es sollte leichter möglich sein, als Dritter Klage gegen eine Ministererlaubnisentscheidung erheben zu können, d.h. Streichung des §73 Abs. 2 S. 2 GWB.

- Streichung des Tatbestandsmerkmals der „gesamtwirtschaftlichen Vorteile“.
- Streichung des Tatbestandsmerkmals des „überragenden Interesses der Allgemeinheit“.
- Schaffung einer komplett neuen Voraussetzung.
- Streichung der Möglichkeit, Nebenbestimmungen zu erlassen.
- Überwachung der Nebenbestimmungen durch das Bundeskartellamt.
- Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).
- Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Siehe Erläuterung der Antwort auf Frage 2.

## Nachhaltigkeit

Die Bundesregierung arbeitet an der Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Februar 2022 seine Wettbewerbspolitische Agenda mit 10 Punkten für nachhaltigen Wettbewerb als Grundpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft vorgestellt. In dem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Studie „Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU“ in Auftrag gegeben, die im März 2023 veröffentlicht wurde. Darin wurde geprüft, welchen Beitrag die Wettbewerbspolitik zum Erreichen der Klimaschutzziele leistet und welche Handlungsoptionen bestehen. Eine erste öffentliche Konsultation zu dieser Studie wurde bereits durchgeführt.

**1. Auch Unternehmenskooperationen, die dazu dienen, übergesetzliche Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, müssen sich am Kartellrecht messen. Sehen Sie Änderungsbedarf, um Nachhaltigkeitskooperationen zur Erreichung übergesetzlicher Standards zu fördern, und wenn ja wo? [Mehrfachauswahl möglich]**

- Ja, ich sehe Änderungsbedarf.
- Nein, es gibt keinen Änderungsbedarf.
- Eine entsprechend weite Auslegung des aktuellen Gesetzeswortlauts genügt.
- Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).
- Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Der bisher vom Bundeskartellamt praktizierte Ansatz, Kooperationen im Rahmen des Aufgreifermessens zu prüfen, hat den Vorteil größerer Flexibilität. Für die Selbsteinschätzung benötigten Unternehmen klare Leitlinien. Eine Veröffentlichung der Auslegungsgrundsätze des Bundeskartellamtes wäre daher zu begrüßen. Erwogen werden sollte ferner die Gruppenfreistellung bestimmter Nachhaltigkeitskooperationen (z.B. innerhalb gewisser

Marktanteilsgrenzen) analog der Regelung zu Mittelstandskartellen in § 3 GWB. Zudem wird befürwortet, out-of-market efficiencies grundsätzlich zu akzeptieren (siehe dazu Antwort zu Frage 2). Dies erfordert eine Anpassung des GWB, vergleichbar mit der Ergänzung des § 2 Abs. 1 des österreichischen Kartellgesetzes.

(741)

**2. Bereits heute können wettbewerbsschädliche Kooperationen vom Kartellverbot freigestellt sein, wenn die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen am entstehenden Vorteil beteiligt werden. Sollten wettbewerbsschädliche Kooperationen auch dann freigestellt werden können, wenn die Nachhaltigkeitsvorteile an anderer Stelle, z.B. bei anderen gesellschaftlichen Gruppen, grenzüberschreitend oder in anderen Ländern/Regionen entstehen (out-of-market-efficiencies)?**

Ja.

Nein.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Wettbewerbsschädliche Kooperationen sollten auch dann freigestellt werden können, wenn die dadurch erzielten, mehr als geringfügigen Nachhaltigkeitsvorteile ausschließlich außerhalb des durch die Kooperation benachteiligten Bereichs eintreten. Die Vorteile müssen die Wettbewerbsschäden mindestens aufwiegen, wobei vorrangig auf den quantifizierbaren monetären Nutzen der Nachhaltigkeitsvorteile abzustellen ist (z.B. Vermeidung sozialer Folgekosten oder Umweltschäden). Out-of-market-efficiencies sind anzuerkennen, weil die Beschränkung auf den betroffenen Markt im Konflikt zu einer gesamtheitlichen Betrachtung einschließlich sozialer oder ökologischer Nachhaltigkeitsziele stehen kann. Ein integrativer Ansatz ermöglicht dagegen eine ganzheitliche Bewertung von Nachhaltigkeitskooperationen.

(796)

### 3. Auf welche Art und Weise können wettbewerbsschädliche Kooperationen am effektivsten freigestellt werden?

- Nur ökonomisch quantifizierbare Effizienzen sind berücksichtigungsfähig. Der Prüfungsmaßstab soll derselbe bleiben wie bisher für Effizienzvorteile.
- Eine Quantifizierung sollte in Bezug auf Nachhaltigkeitskooperationen generell nicht stattfinden. Im Rahmen der Freistellung müssen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen mit den qualitativen Gemeinwohlvorteilen abgewogen werden. Diese Abwägung ist eine Wertungsfrage.
- Modellkooperationen, sustainability sandboxes, sind einzurichten, in deren Rahmen Unternehmen unter staatlicher Anleitung Nachhaltigkeitskooperationen durchführen können.

x Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Effizienzen sollten grundsätzlich quantifizierbar sein, um sie gegen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen abwägen zu können. Qualitative Erwägungen sollten auch (ggf. nur nachrangig) berücksichtigt werden. Zudem sollten auch Vorteile berücksichtigt werden können, für die keine erhöhte Zahlungsbereitschaft der Kunden besteht (z.B. verbesserte Arbeitsbedingungen in Drittländern). Die Anforderungen an die Darlegung und Quantifizierung der Nachhaltigkeitsvorteile sollten immer in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen stehen, die durch die Kooperation zu erwarten sind. Werden nur geringfügige Nachteile verursacht, sollten auch allein qualitative Vorteile für eine Freistellung ausreichen. Diese Grundsätze sollten auch in der Fusionskontrolle gelten.

(797)

**4. Wie sollte dem Risiko von Greenwashing bei der kartellrechtlichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten entgegengetreten werden? Sollte die Freistellung auf gewisse Bereiche begrenzt werden?**

- Nachhaltigkeitsaspekte sollten nur berücksichtigt werden, wenn es für einen Bereich keine gesetzlichen Vorgaben gibt.
- Nachhaltigkeitsaspekte sollten nur berücksichtigt werden, wenn die Kooperationen erforderlich sind, um gesetzliche Ziele vorzeitig zu erreichen.
- Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Nachhaltigkeitsaspekte können eine Freistellung aufgrund des Kriteriums der Unerlässlichkeit bereits nach geltender Rechtslage und Praxis nur dann rechtfertigen, wenn sie zu spürbaren Vorteilen gegenüber dem Status quo ante führen. Nicht ausreichend wäre somit, wenn sich das Kooperationsziel ohne Erzielung darüberhinausgehender Effizienzen auf die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder – bei Fehlen gesetzlicher Vorgaben – auf die Festschreibung des im Markt bestehenden Niveaus beschränkt. In Anbetracht des Bußgeldrisikos sind weitergehende Einschränkungen nicht erforderlich, um dem Risiko des Greenwashings zu begegnen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Berücksichtigungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsaspekten bei Bestehen gesetzlicher Vorgaben ist daher abzulehnen.

(772)

## Verbraucherschutz / Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt kann im Rahmen von Sektoruntersuchungen bereits seit 2017 Verstöße gegen wirtschaftliches Verbraucherrecht feststellen, diese aber nicht abstellen. In den letzten Jahren hat das Bundeskartellamt in mehreren Sektoruntersuchungen die Einhaltung von verbraucherrechtlichen Vorschriften analysiert, u. a. bei Vergleichsportalen, Smart-TVs oder bei Messenger- und Video-Diensten. Teilweise, aber nicht immer hat es dabei Verbraucherrechtsverstöße festgestellt. Eine Befugnis, solche Verstöße abzustellen, hat es nicht. Bei Verstößen gegen wirtschaftliches Verbraucherrecht fehlen privaten Akteuren häufig Informationen und die Möglichkeit diese zu beschaffen. Zudem fehlen wirkungsvolle Sanktionen, wenn eine drohende und auf Unterlassung gerichtete Abmahnung ein leicht zu vernachlässigendes Risiko darstellt. Entscheidungen von Gerichten gegen einzelne Marktteilnehmer haben zudem nur eine sehr geringe Breitenwirkung. Auch gegen Streuschäden wird in der Regel nicht wirkungsvoll vorgegangen. Der Koalitionsvertrag sieht deshalb vor zu prüfen, „wie das Bundeskartellamt gestärkt werden kann, um bei erheblichen, dauerhaften und wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts analog zu Verstößen gegen das GWB Verstöße zu ermitteln und diese abzustellen.“

### **1. (Wann) sollten Ihrer Meinung nach erhebliche, dauerhafte und/oder wiederholte Verstöße gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts vom Bundeskartellamt geahndet werden? [Mehrfachauswahl möglich]**

Wenn ein Fall mit Beweisschwierigkeiten vorliegt, in dem potentiell Geschädigte aufgrund von Informationsnachteilen gegenüber Unternehmen Schwierigkeiten haben, einen Rechtsbruch oder ihren Schaden zu beweisen.

Wenn das jeweilige Unternehmen eine gewisse Marktmachtschwelle überschritten hat, die auch kartellrechtlich relevant ist.

Wenn das Unternehmen einen Verbraucherrechtsverstoß gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern begangen hat.

Wenn bei Verbrauchern vereinzelt erhebliche Schäden entstanden sind.

Wenn bei zahlreichen Verbrauchern geringwertige Schäden entstanden sind (sog. Streuschäden).

Wenn der Verbraucherrechtsverstoß mindestens über den Zeitraum von einigen Monaten hinweg erfolgt ist.

Nein, es besteht kein Regelungsbedarf.

Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Das BKartA sollte Ahndungsbefugnisse dort erhalten, wo Ermittlungen durch das BKartA gegenüber privater Rechtsdurchsetzung einen Mehrwert für die Verbraucher liefern könnten (etwa wegen weiterreichender Befugnisse).

Paralleles public und private enforcement ist auch bei anderen Verbraucherschutzfällen möglich, so nach dem FinDAG bei Finanzdienstleistungen. Die BaFin kann systematische Verstöße gegen Verbraucherschutzrecht aufgreifen (vgl.

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_210621\\_allgvfg\\_Zinsanpassungsklauseln\\_Praemiensparvertraege.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_210621_allgvfg_Zinsanpassungsklauseln_Praemiensparvertraege.html)).

Gleichzeitig steht Verbrauchern die Verbandsklage offen.

Ähnlich ist es im Bereich Datenschutz. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass jeweils die sachnächste Behörde die Fälle aufgreift.

(787)

**Welche Voraussetzungen sollten Ihrer Meinung nach grundsätzlich für das Tätigwerden des Bundeskartellamts erfüllt sein? [Mehrfachauswahl möglich]**

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen einer Sektoruntersuchung Kenntnis von systematischen Verbraucherrechtsverstößen erlangt.

Das Bundeskartellamt wird bei einer bestimmten Anzahl an Verbraucherbeschwerden tätig.

Das Bundeskartellamt wird auf Antrag eines Verbraucherschutzverbandes tätig.

x Das Bundeskartellamt wird auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Verbraucherschutzverbänden tätig.

Das Bundeskartellamt kann Fälle auch ohne Verbraucherbeschwerden, ohne Antrag und ohne vorangegangene Sektoruntersuchung aufgreifen.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Dem BKartA sollte auch in diesem Bereich ein Aufgreifermessen zustehen. Aus Gründen des effizienten Ressourceneinsatzes sollte das BKartA aber nur Fälle aufgreifen, bei denen durch Beschwerden oder durch Erkenntnisse aus einer Sektoruntersuchung deutlich wird, dass es Missstände zu geben scheint. Solange das BKartA ein Aufgreifermessen hat, muss aus Sicht der Studienvereinigung nicht geregelt werden, dass das BKartA nur bei einer bestimmten Anzahl an Beschwerden oder einer bestimmten Anzahl von Verbraucherschutzverbänden tätig werden darf.

Um den Erwartungen der Verbraucher gerecht werden zu können, müsste das BKartA bei Ausweitung der Befugnisse im Verbraucherschutzbereich auch entsprechende zusätzliche Ressourcen erhalten.

(733)

**3. Welche Befugnisse sollte das Bundeskartellamt bei erheblichen, dauerhaften und/oder wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts Ihrer Meinung nach haben? [Mehrfachauswahl möglich]**

x Ermittlungsbefugnisse (z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme), vergleiche §§ 57 ff. GWB.

x Untersagungsbefugnisse im Einzelfall.

x Anordnungsbefugnisse im Einzelfall.

x Verhängung von Zwangsgeldern bei Verstoß gegen Untersagung oder Anordnung.

Verhaltensaufgaben oder Vorgaben für Unternehmen, die gegen Verbraucherrecht verstoßen haben.

- Verbindlichmachung von einzelnen (Gerichts-) Entscheidungen für einen größeren Kreis von Unternehmen.
- Anordnung der Folgenbeseitigung, z.B. durch Rückerstattungsanordnungen.
- Gewinnabschöpfung.
- Festlegung von Schadenssummen.
- Verhängung von Bußgeldern.
- Öffentlichkeitsarbeit zu ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Sektoruntersuchungen.
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Benennung von Unternehmen, deren Verstöße festgestellt wurden („naming and shaming“).
- Befugnisse des Bundeskartellamts sollten inhaltlich auf den Fall beschränkt sein, dass ein Unternehmen auch kartellrechtlich relevante Marktmacht hat.
- Weiß nicht / Keine Meinung.
- Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Wenn an einem Tätigwerden des BKartA im Verbraucherschutzbereich festgehalten werden soll, sollte das BKartA zusätzliche Befugnisse erhalten. Dabei erscheint es der Studienvereinigung Kartellrecht sinnvoll, wenn die Ermittlungsbefugnisse denjenigen nach § 32e GWB entsprechen.

Die Abstellungsbefugnisse sollten auf das Maß beschränkt sein, das erforderlich ist, damit die Verstöße wirksam abgestellt werden. Die Studienvereinigung hält es beispielsweise derzeit nicht für zielführend, wenn das BKartA die Befugnis zur Festlegung von Schadenssummen oder zur Verhängung von Bußgeldern bekäme. Vielmehr sollten etwaige weitere Befugnisse allenfalls in einer späteren Novelle aufgegriffen werden, wenn erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen.

(746)

## Kartellschadensersatz

In der wettbewerbspolitischen Agenda haben wir uns das Ziel gesetzt, die private Rechtsdurchsetzung zu stärken. Denn die zivilgerichtliche Kartellrechtsdurchsetzung durch Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen spielt eine zunehmend wichtige Rolle. Sie ergänzt die behördliche Kartellbekämpfung erfolgreich, insbesondere seit sie im Zuge der 9. und 10. GWB-Novellen zur Umsetzung der EU-Kartellschadensersatzrichtlinie vereinfacht wurde. Kartellschadensersatzprozesse erfordern einen hohen rechtlichen und ökonomischen Sachverstand. Sie stellen daher sowohl für die beteiligten Parteien als auch für Gerichte regelmäßig eine Herausforderung dar. Wissenschaft und Anwaltschaft beklagen, dass kartellrechtliche Schadensersatzverfahren zu langwierig und kostenintensiv sind. In Fällen von kleineren sog. Streuschäden stehen die Verfahrenskosten daher häufig außer Verhältnis zum möglichen Schadensersatz.

### **1. Sollten die Verfahrensregeln zur Durchsetzung von Kartellschadensersatz nach Ihrer Ansicht überarbeitet werden, um eine effektivere Durchführung der Verfahren und eine Reduzierung der Kosten zu erreichen?**

- Nein. Derzeit sind keine Anpassungen notwendig.
- In geringem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren haben sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.
- In großem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren erreichen ihr Ziel derzeit kaum.
- Weiß nicht / Keine Meinung.

### **2. Welche der aufgeführten Verfahrensregeln sollten überarbeitet werden? [Mehrfachauswahl möglich]**

- Regelungen zur Ermittlung der Schadenshöhe.
- Regelungen zur Einbindung des Bundeskartellamts bei der Ermittlung der Schadenshöhe.
- Regelungen zum Gerichtsstandort.
- Regelungen zur Herausgabe von Beweismitteln und zur Erteilung von Auskünften.

Regelungen zur Bündelung von Ansprüchen mehrerer Geschädigter.

Regelungen zur Steigerung der Attraktivität von Kronzeugenanträgen.

Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 1200 Zeichen]

Regelungen zur Ermittlung der Schadenshöhe wären zu begrüßen, da der Prozess der Schadensschätzung zu lange dauert und die Gerichte hierbei sehr unterschiedliche Ansätze wählen. Wünschenswert wären auch Standards für Privatgutachten, den Umgang mit widerstreitenden Gutachten sowie Kriterien, wann ein Gerichtssachverständiger zu bestellen ist.

Zu Beweismitteln/ Auskünften erscheint die Anwendungspraxis der Gerichte zu restriktiv; eine vorsichtige Lockerung der Anforderungen wäre erwägenswert.

Begrüßenswert wären Regelungen, um die Attraktivität von Kronzeugenanträgen zu steigern. Denkbar wären bspw. (anonyme) Konsultation mit BKartA, ob Sachverhalt für Antrag ausreicht; Freistellung von Schadensersatzansprüchen; Privilegierung für Kronzeugen im Gesamtschuldner-Innenausgleich.

Sehr zu begrüßen wäre die Einführung klarer Regelungen zur Bündelung von Ansprüchen mehrerer Geschädigter (hierzu mehr in der Antwort auf Frage 6).

(997)

### **3. Soll das Bundeskartellamt in den Prozess der Ermittlung der Schadenshöhe eingebunden werden?**

Ja.

Nein.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Wünschenswert wäre eine vollumfassende Klärung auch von Umfang und Reichweite des relevanten Verhaltens durch das BKartA auch im Hinblick auf spätere Schadensersatzverfahren.

Die Einbindung des BKartA bei der Ermittlung der Schadenshöhe würde dagegen nur die Dauer von Kartellverfahren verlängern, ohne dass eine Beschleunigung nachfolgender Schadenersatzklagen zu erwarten ist. Zudem würde es – angesichts der notwendigen umfangreichen Datenerhebungen und Analysen – eine massive Erweiterung der Kapazitäten bzw. eine Neuausrichtung der Aufgaben des BKartA erfordern, woran das BKartA bisher auch kein Interesse signalisiert hat. Andere Maßnahmen, vgl. z.B. Frage 5, erscheinen vor diesem Hintergrund deutlich sinnvoller.

(722)

**4. Halten Sie eine gesetzliche Schadensvermutung zur Ermittlung der Schadenshöhe für sinnvoll, um das Kartellschadenersatzverfahren effektiver auszugestalten und die Verfahrensdauer zu verkürzen?**

Ja.

Nein.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Eine Vermutungsregel zur Schadenshöhe muss widerlegbar sein und sollte auf bestimmte Verstoßgruppen begrenzt werden oder danach unterscheiden (bspw. keine oder sehr niedrige Vermutung für Informationsaustausch). Sie würde die Anspruchsdurchsetzung fördern, auch indem die relevanten Fragen innerhalb der Verfahren zügiger erreicht werden. Die Verteidigungsrechte der Beklagten, welche über bessere, für die Schadensschätzung erforderliche Daten verfügen, wäre durch die Widerlegbarkeit gesichert. Ob dies auch die Verfahrensdauer verkürzen würde, ist unsicher, da eine Vermutungsregel die Bestimmung der Höhe individueller (und teils heterogener) Schäden eines bestimmten Verstoßes letztlich nicht ersetzen kann, d.h. es wäre trotzdem von umfangreichem Parteivortrag zur Schadenshöhe auszugehen.

(796)

**5. Sind Sie der Auffassung, dass die Zuständigkeit für Kartellschadensersatzverfahren zur effizienteren Bearbeitung der Fälle und zur Entlastung der Gerichte konzentriert werden sollte?**

Ja, an einem Gericht pro Bundesland.

Ja, an einem Gericht in Deutschland.

Nein, eine Konzentration ist nicht erforderlich, da das aktuelle System zufriedenstellend funktioniert.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen. Ein Eintrag in das Textfeld ist bei Ankreuzen von „Keine Meinung“ nicht möglich.]

Eine Zuständigkeitskonzentration pro Bundesland, idealiter sogar auf Bundesebene (Art. 96 I GG) wäre sinnvoll, um die Justiz zu entlasten und Verfahren effizienter zu gestalten. Doppelstrukturen würden verringert, in denen sich wie im LKW-Fall verschiedene Gerichte parallel mit denselben Fragen und ähnlichen ökonomischen Gutachten befassen müssen. Spezialgerichte würden zudem schneller und umfangreicher Erfahrung im Umgang mit kartellrechtlichen Fragestellungen inkl. ökonomischer Gutachten aufbauen, was mittelfristig zu kürzeren Verfahren und fundierteren Urteilen führen sollte. Für die Erzielung dieser Vorteile wäre es jedoch unerlässlich, diese Gerichte mit den notwendigen Kapazitäten auszustatten. Möglicherweise sollten sie auch für andere zivilrechtliche Kartellsachen zuständig sein.

(798)

**6. Sind Sie der Auffassung, dass die deutsche Rechtsordnung ausreichend Möglichkeiten für Kartellgeschädigte bietet, um auch kleinere Schäden (Streuschäden) gegenüber Kartellanten gerichtlich geltend zu machen?**

Ja.

Nein.

Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Kartellverfahren mit einer Vielzahl von Geschädigten bringen die gegenwärtige Rechtsordnung an ihre Grenzen: Ist der (vermeintliche) Schaden Einzelner ausreichend hoch, führt dies zu vielen Einzelklagen und dadurch zu einer Überlastung des Gerichtssystems. Bei der Bündelung von Ansprüchen bedarf es mangels klarer Regelungen zunächst immer einer das Verfahren stark verlängernden Prüfung, ob das Bündelungsmodell zulässig bzw. wirksam ist. Bei Streuschäden ist sodann der Aufwand für eine aktive Verfolgung der Ansprüche regelmäßig (viel) höher als der mögliche Schadenersatz, so dass die Kartellbeteiligten effektiv keine Kompensation leisten müssen. Bei Streuschadensfällen könnte deshalb die Einführung eines „Opt out“-Sammelklagemodells erwogen werden.

(757)

## (6) Sonstiger Reformbedarf

Das BMWK möchte auch im Kartellrecht den bürokratischen Aufwand reduzieren und spürbare Vereinfachungen schaffen. Neben weiteren übergeordneten Themen werden in diesem Abschnitt auch Fragen zum Wettbewerb auf digitalen Märkten, insbesondere zu § 19a GWB, gestellt.

### **1. Haben Sie über die o.g. Bereiche hinaus noch weitere Vorschläge, wie der bürokratische Aufwand bei der behördlichen Durchsetzung der Wettbewerbsregeln reduziert werden kann? (max. 1200 Zeichen)**

Der bürokratische Aufwand bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln hat deutlich zugenommen. Ursache ist der zunehmend komplexe Rechtsrahmen, der dazu führt, dass der Ermittlungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln in allen Bereichen steigt. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, vorerst keine weiteren neuen Instrumente zu schaffen, deren Anwendung die Unternehmen zusätzlich belastet. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch der Ansatz des BKartA, da sich der Aufwand für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln in Deutschland im Vergleich zu den von der Europäischen Kommission geführten Verfahren insgesamt noch in einem vertretbaren Rahmen hält. Das gilt insbesondere auch für die Verfahren nach § 19a GWB im Vergleich zur Anwendung des Digital Markets Act (DMA). Bei den besonders umfangreichen Verfahren im digitalen Sektor plädieren wir nachdrücklich dafür, verfügbare technische Mittel wie etwa der BSCW Server des Bundes zur effizienten Verfahrensführung einzusetzen.

(1027)

### **2. Sehen Sie mit Blick auf große digitale Plattformunternehmen bereits derzeit Lücken im GWB? (max. 800 Zeichen)**

Wir sehen keine Lücken bei der Regelung großer digitaler Plattformunternehmen im GWB. Bei §19a GWB handelt es sich um eine Generalklausel, die dem BKartA die notwendige Flexibilität bei der Anwendung auf Sachverhalte im digitalen Sektor geben sollte. Seit Januar 2021 hat das BKartA hiervon intensiv Gebrauch gemacht und Verfahren gegen insgesamt fünf (potenzielle) Normadressaten eingeleitet. Davon wurden bisher nur wenige Verfahren einvernehmlich

durch Settlement-Vereinbarungen abgeschlossen. Bestehende Unsicherheiten, wann und wie nationales Kartellrecht (insbesondere § 19a GWB) neben dem DMA zur Anwendung kommt, dürfte die künftige Entscheidungspraxis klären. Handlungsbedarf für den Gesetzgeber sehen wir derzeit nicht.

(729)

**3. Während des Gesetzgebungsverfahrens zum GWB-Digitalisierungsgesetz wurde auch diskutiert, ob im § 19a GWB eine explizite Regelung zum Markenmissbrauch bei der Internetsuche aufgenommen werden sollte. Diese Problematik kann zum Beispiel relevant werden, wenn mehrere Hotel- oder Flugbuchungsportale um die Aufmerksamkeit der Nutzerinnen und Nutzer konkurrieren. Sehen Sie einen Regelungsbedarf? (max. 800 Zeichen)**

Wir sehen hier derzeit keinen Regelungsbedarf (vgl. dazu auch Monopolkommission, ([https://www.monopolkommission.de/images/HG24/HGXXIV\\_Kap6\\_Markenmissbrauch.pdf](https://www.monopolkommission.de/images/HG24/HGXXIV_Kap6_Markenmissbrauch.pdf)). Zunächst ist die Entscheidungspraxis zu § 19a Abs. 2 GWB abzuwarten, insbesondere mit Blick auf die Anwendung der Regelbeispiele in Nr. 1 (Selbstbevorzugung) und Nr. 2 (Behinderung, die eigenen Angebote zu bewerben) auf entsprechende Verhaltensweisen von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb.

(495)

**4. Das GWB-Digitalisierungsgesetz hat die Beratungsfunktion des BKartA für Unternehmen mit Blick auf das Kartellverbot gestärkt (vgl. § 32c GWB). Wir wollen einen Praxis-Check der Regelungen durchführen. Halten Sie die Beratungsmöglichkeiten für ausreichend? (max. 800 Zeichen)**

Die mit § 32c GWB neu geschaffenen Beratungsmöglichkeiten sind ausreichend. Nach unserer Erfahrung sind die Beschlussabteilungen regelmäßig bereit, einen konkreten Sachverhalt und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen in angemessenem Umfang zu erörtern. Aus Sicht der Praxis könnte in den Vorsitzendenschreiben bisweilen klarer zum Ausdruck kommen, weshalb die Beschlussabteilung im konkreten Fall von der Einleitung eines Verfahrens absieht. Nicht selten gehen die Vorsitzendenschreiben kaum über den Wortlaut des § 32c Abs. 2 GWB hinaus. Unabhängig davon sehen sich die beratenden Anwälte aber durchweg in der Lage, das

Ergebnis der Beratungen in geeigneter Form mit ihren Mandanten zu teilen.

(698)

**5. Wie bewerten Sie die aktuelle Aufsicht über Entgelte kommunaler Unternehmen? (max. 800 Zeichen)**

Wir haben zu der aktuellen Aufsicht über Entgelte kommunaler Unternehmen keine abschließende Meinung. In Einzelfällen mag es Unternehmen geben, die versuchen, sich durch Änderung der Rechtsform und Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses zum Kunden der Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht zu entziehen. Dies mag insbesondere im Bereich der Wasserversorgung eine Rolle spielen. Ob dies wettbewerblich bedenkliche Konsequenzen hat, können wir ohne empirische Daten aber nicht abschließend beurteilen. Allerdings stellt sich generell die Frage, ob die Nichtberücksichtigung kommunaler Unternehmen, die auf der Grundlage von in-house Vergaben tätig sind, bei der Beurteilung der Marktverhältnisse gerechtfertigt ist.

(730)

**6. Gibt es weitere Bereiche im deutschen Kartellrecht, bei denen Sie Reformbedarf sehen? Wenn ja, welche? (max. 2000 Zeichen)**

Wir sehen weiterhin Handlungsbedarf mit Blick auf eine Ausweitung des kartellrechtlichen Anwaltsprivilegs. Das Anwaltsprivileg ist Kernbestandteil der Verteidigungsrechte in behördlichen Verfahren. In praktischer Hinsicht manifestiert sich das Anwaltsprivileg insbesondere im Beschlagnahmeverbot, das derzeit nur unter besonders engen Voraussetzungen greift. Davon erfasst sind typischerweise nur solche Dokumente oder Daten, die von externen Anwälten im Rahmen eines bereits laufenden Kartellbußgeldverfahrens zu Verteidigungszwecken erstellt worden sind. Unterlagen aus internen Untersuchungen sind damit regelmäßig nicht vor Beschlagnahme geschützt. Das erscheint zu eng. Weiterhin sollte in Verwaltungsverfahren auch in Deutschland zumindest das Anwaltsprivileg nach europäischem Vorbild gelten. Darüber hinaus halten wir eine Gleichstellung von Syndikusanwälten und externen Anwälten für überfällig und dringend erforderlich.

Weiteren Reformbedarf sehen wir auch bei der Effektivität der Inanspruchnahme der Gerichte in zivilkartellrechtlichen Auseinandersetzungen beispielsweise zwischen Wettbewerbern oder Unternehmen mit unterschiedlicher Marktmacht. Das BKartA verweist Beschwerdeführer in solchen Fällen gerne auf den Zivilrechtsweg,

insbesondere wenn es schnell gehen muss. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass in Zivilprozessen hohe formale Hürden zu überwinden sind, bevor sich die Kammern mit dem kartellrechtlichen Anspruch befassen. Dazu gehören Fragen der Zuständigkeit (sachlich, funktional) ebenso wie der wirksamen Zustellung im Ausland und der Passivlegitimation. Im einstweiligen Rechtsschutz sind die Anforderungen an die Dringlichkeit des Anspruchs höchst unterschiedlich und kaum vorhersehbar. Im Interesse einer wirksamen zivilrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts sollte der Gesetzgeber bei diesen Fragen tätig werden.

(1845)

\*\*\*\*\*